

Berufsfeuerwehr

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner

Nummer 36

Berlin, den 5. September 1931

23. Jahrgang

Wirtschaftskrise und Feuerschutz

Wenn wir fragen, welches die Ursachen für die unerträgliche Wirtschaftskrise sind, unter der heute fast die Länder der ganzen Welt leiden, so lautet die Antwort, ohne erschöpfend zu sein: Reparationen, die Deutschland auferlegt sind und die die deutsche Wirtschaft und damit auch die Weltwirtschaft lähmen; Sölle, die durch ihre preissteigernde Wirkung den Konsum und damit den Warenabfah hemmen; übersteigerte Investitionen von Kapital in den Produktionswerkstätten, deren nicht volle Ausnutzung die Produktion verteuert; Kartell- und Trustbildungen, die die Preise nicht nach den Herstellungskosten, sondern nach ihrem Gewinnstreben festlegen; mit der Kapitalverflechtung verbundene Spekulationen, die sich zu Parasiten an der Wirtschaft entwickelt haben; falsche Steuerpolitik, die die Bildung privaten Kapitals begünstigt, die Auswanderung des Kapitals nach dem Ausland jedoch nicht verhindert; Drosselung der öffentlichen Wirtschaft.

Eingeleitet wurde die Wirtschaftskrise bereits durch das Gesetz über Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage vom 31. März 1926. Dieses Gesetz brachte der privaten Wirtschaft eine Steuermilderung von rund einer halben Milliarde Mark jährlich. Diese Steuermilderung hat sich jedoch nicht in einer Preislenkung ausgewirkt, sondern zu Preissteigerungen geführt. Es betragen nämlich:

gerade in der öffentlichen Wirtschaft — eine immer weitergehende Einschränkung der Beschäftigung und der Beschäftigungsmöglichkeit. Die Wirtschaftskrise ist eben eine Finanzkrise geworden. Die Frage lautet nicht mehr, wie schaffen wir Arbeitsgelegenheit, sondern nur noch: wie bringen wir die öffentlichen Etats in Ordnung.

Es befiehlt nämlich die „Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden“ vom 24. August 1931. Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

1. Die Landesregierungen sind ermächtigt, alle Maßnahmen, die zum Ausgleich der Haushalte von Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) erforderlich sind, im Wege der Verordnung vorzuschreiben. Sie können dabei von dem bestehenden Landesrecht abweichen.

2. Die Landesregierungen können insbesondere bestimmen, daß und in welcher Weise die Personalausgaben und andere Ausgaben der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) herabgesetzt werden. Verpflichtungen aus Verträgen bleiben unberührt, soweit es sich nicht um Personalausgaben handelt.

Wie diese Verordnung gehandhabt wird, zeigt das nachstehende Beispiel: Der Branddirektor der freien Hansestadt Lübeck eröffnete den Feuerwehrbeamten, daß zehn Stellen eingespart werden müssen und wenn nicht innerhalb 24 Stunden Vorschläge gemacht werden, wie diese Stellen anders eingespart werden können, wird der 1. Ständige Wachdienst eingeführt. Die Reichsregierung ist mit der „Gutachterkommission zur Arbeitslosenfrage“ der Meinung, daß zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Verkürzung der Arbeitszeit notwendig ist. Es kann deshalb unmöglich die Arbeitszeitverlängerung zu jenen Maßnahmen gehören, zu deren Durchführung die Landesregierungen auf Grund der vorstehenden Verordnung, die Reichskanzler Dr. Brüning gegengezeichnet hat, ermächtigt sind.

Die Reichsleitung steht auf dem Standpunkt, daß zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise eine Verminderung des Personals der Berufsfeuerwehren ein völlig ungeeignetes Mittel ist. Eine Verlängerung der Wachdienstzeit der Feuerwehrleute kann aber dem erstrebten Ziel überhaupt nicht dienen. Die Erkrankungsfähigkeit des Feuerwehrpersonals ist — sowohl nach den Feststellungen von Prof. Dr. Ahler in dem Gutachten für den Deutschen Städte- und Feuerschutztag sowie von Prof. Dr. Chajes in „Gemeindebeamtenbildung und Feuerwehrtätigkeit“ — so hoch, daß eine Verlängerung dieser Dienstzeit ein Verbrechen an der Gesundheit des Feuerwehrpersonals wäre. Eine Verlängerung der Wachdienstzeit bei den

Jahr	Großhandelspreis			Aktien- index	auf 100 ver- wertbar: mittlerer entfallen	auf 100 ver- wertbar: Stellen entfallen Rechner		
	Agar- produkte	Indu- strie- produkte	Indu- strie- fertige waren					
März 1926	113,1	128,0	—	138,2	83,4	22,0	21,6	936
.. 1927	136,0	130,3	142,0	144,9	161,4	15,5	5,8	729
.. 1928	131,0	133,5	157,3	150,6	141,2	10,4	3,6	525
.. 1929	133,7	134,3	158,0	156,5	141,1	22,3	9,0	798
.. 1930	110,0	125,5	152,9	148,7	119,0	23,5	13,0	1467
.. 1931	106,7	106,2	138,7	137,7	91,1	34,5	19,5	4972
Juli 1931	105,4	103,1	136,9	137,4	75,9	29,8	17,7	3954

Die Indexziffer der Großhandelspreise ist ab 1927 unterteilt in industrielle und handelsmäßige und industrielle Fertigerwaren. Neben industriellen Fertigerwaren erscheinen ab 1931 noch Produktionsmittel (Index 132,2 März, 130,7 Juni 1931) und Konsumgüter (Indexziffer 143,6 März, 143,6 Juni 1931).

Su der halben Milliarde Steuermäßigung kam also für das Kapital noch der Gewinn aus der Preissteigerung; kam aber auch der finanzielle Zusammenbruch im Juli 1931. Begonnen hat die Katastrophe mit dem Zusammenbruch derjenigen Wirtschaftskörper, deren Entstehen durch Artikel III des vorstehend genannten Gesetzes „Steuertliche Erleichterungen wirtschaftlich gebotener Betriebszusammenschlüsse“ begünstigt wurde (Favaq, Nordwolle, De Bank). Das Kapital aber, das sich aus Steuermilderung und Preissteigerung bildete, flüchtete in das Ausland. Die Steuer war der Dünge für das Gedeihen der Wirtschaft. Und wie in der Natur hört auch in der Wirtschaft das pulsierende Leben nach wenigen Jahren auf, wenn die Düngung unterbleibt. Dieselben Herren, die einst die Wirtschaftskrise mit dem Steuermilderungs-gesetz vorbereitet haben, hat das Schicksal bestimmt, auch die Überwindung der Krise notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Daß es überhaupt zur Krise kommen konnte, ist die Folge der Herrschaft der deutschen Arbeitnehmer und ihrer gegenwärtigen Bekämpfung. Solange die einen ein „Sowjetdeutschland“, die anderen das „Dritte Reich“ erstreben und deswegen Steuer-entlastungen den Willen der Arbeitnehmer gemacht werden können, kann auch die Arbeitnehmerkraft die Folgen falscher Steuer-entlastungen tragen müssen. Und wie sehen diese Folgen aus? Zu den Auswirkungen der Löhne, Gehälter, Kriegs- und Sozialrenten tritt —

Die Beamtenbausparkasse Berlin, Lessingstraße 11,

hat in diesem Jahre die 6. monatliche Zuteilung vorgenommen. Zuteilt wurden Mk. 481 000,- an 126 Sparer. Bis jetzt sind gegen 2000 Eigenheime mit rund 9 Millionen Mark finanziert worden.

Berufsfeuerwehren verbunden mit den bereits erfolgten Gehaltskürzungen müßte bei dem schweren Dienst des Feuerwehrpersonals zu einer katastrophalen Vermehrung der Krankentage führen. Statt der durch Dienstverlängerung erstrebten Vermehrung des für die Feuerbekämpfung zur Verfügung stehenden Personals müßte eine Verminderung Platz greifen. Mit dieser Verminderung des

arbeitsfähigen Personals müßte aber auch noch eine Minderung der Leistungsfähigkeit und Zerstörung der Berufsfreude verbunden sein.

Möglichkeiten zu Einsparungen in den Feuerwehretats müssen deshalb auf anderen Gebieten gesucht werden. In Frage kommen können dafür a) sachliche Einsparungen; b) Einsparungen durch andere Besetzung der Löschzüge und Verwendung der Löschzugbesatzung; c) Heranziehung der Feuerversicherer zu den Kosten des Feuerlöschwesens.

Die sachlichen Einsparungen werden sich insbesondere dahin bewegen können, daß die Bekleidung für die Feuerwehrbeamten später geliefert wird, als planmäßig vorgelesen ist; daß in der Beschaffung von Ausrüstungsstücken und Feuerlöschgeräten Einschränkungen erfolgen und nur das unbedingt Notwendige beschafft wird. Der Belegung der Wirtschaft können aber auch diese Maßnahmen nicht dienen. Es kann deshalb nur gelten, den Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel umgehend zu beschaffen.

Die Wachbesetzung erscheint z. B. in Lübeck so hoch, daß an ihr vorübergehend gespart werden kann. Die Einrichtung, daß dem Löschzug ein Motorrad vorausfährt, kann als Notmaßnahme sicher aufgehoben werden, wenn es möglich ist, dadurch Einsparungen zu erzielen. So zweckmäßig diese Einrichtung an sich anerkannt werden muß, so ist doch nicht unbedingt notwendig, daß sie neben dem motorisch betriebenen Feuerlöschzug noch aufrechterhalten wird. Zu prüfen wird auch sein, ob nicht an der Krankenwagenbesetzung gespart werden kann. Die Inanspruchnahme des Krankenwagenbesatzungswesens wird in den meisten Städten zurückgegangen sein und folglich eine Verminderung der Krankenwagenbesetzung im Bereich des Möglichen liegen. Auch durch eine andere Verteilung der Besetzung der Züge wird in manchen Fällen eine Einsparung an Personal zur Not möglich sein. Der Fahrer des Stabwagens wird an der Brandstelle in den Löschzug eingegliedert und dadurch die Zugbesetzung verringert werden können.

Besonders hoch ist außerdem in Lübeck die Abkommandierung von Beamten, die zur Brandbekämpfung nicht zur Verfügung stehen, und zwar werden fünf Beamte aus der Wachbesetzung abkommandiert, während drei Beamte überhaupt nur im Achtstundendienst tätig sind. Ehe zu einer Verlängerung der Arbeitszeit geschritten wird, muß hier eine Bänderung geschaffen und das vorhandene Personal im eigentlichen Feuerwehrdienst nutzbar ge-

macht werden. So werden sich bei allen Berufsfeuerwehren Einrichtungen befinden, die zur Not vorübergehend aufgehoben werden können und die geringeren Schaden bringen, als eine Verlängerung der Wachdienstzeit.

Die Feuerversicherung wird in Preußen — und sicher auch in Lübeck — völlig ungenügend zur Deckung der Kosten des Feuerlöschwesens in Anspruch genommen. Die Verordnung des Reichspräsidenten gibt der preußischen Regierung — und dem Senat der Hansestadt Lübeck — die Möglichkeit, durch Verordnungen sowohl die Feuerkassen wie auch die privaten Feuerversicherer stärker als bisher und in dem Umfang wie in anderen Ländern, z. B. Sachsen, zu den Kosten des Feuerlöschwesens heranzuziehen. Außerdem wären ja auch die öffentlich-rechtlichen Feuerversicherer in der Lage, den vollen Versicherungsschutz zu gewähren und Rückversicherung in dem Umfang zu nehmen, in dem sie es für notwendig halten.

Die Finanzlage in den deutschen Städten ist bitter ernst. Sparen war noch immer die Ursache dafür, wenn der Feuerlösch hinter den notwendigen Bedürfnissen zurückblieb. Dieses Sparen hat aber immer wieder zu großen Brandkatastrophen und schweren Verlusten geführt. Neuaufbau des Feuerlöschwesens war dann die Folge dieser Katastrophen. An der Frage: Soll der Feuerlösch infolge der Not der deutschen Städte erheblich verschlechtert werden und diese Verschlechterung zu schweren Verlusten durch Schadenbrände führen? müssen die Feuerversicherer das größte Interesse haben. Sie sind es, die den Schaden gutmachen müssen. Sie sind es aber auch, die genau wissen, daß auch für Sachwerte Schäden verhüten billiger ist, als Schaden vergüten. Die Feuerversicherer waren es, die den Feuerlösch auf ihren heutigen Stand haben bringen helfen. Sie können unmöglich wollen, daß das Werk, das mit ihrer Hilfe geschaffen wurde, nun wieder untergehen soll. An den zuständigen Behörden aber ist es, dahin zu wirken, daß den Gemeinden auch in diesen Tagen der Not die zur Erhaltung des Feuerlöschwesens notwendigen Mittel zur Verfügung stehen. Es kann nicht als erträglich bezeichnet werden, daß die Gemeindefinanzen unter der Last ihrer Aufgaben zusammenbrechen, während die Feuerversicherer Gewinne für Dividenden und Rücklagen erübrigen. Es ist allerhöchste Zeit zwischen Feuerlösch und Feuerversicherung den längst notwendigen Lastenausgleich zu schaffen.

Abgangsentschädigung und Lohnanspruch

§ 84 BRG. kennt bekanntlich zwei Einspruchsmöglichkeiten: a) nach Absatz 1 gegen fristgemäße Kündigung aus den in Ziffer 1 bis 4 angegebenen Gründen, b) nach Absatz 2 gegen die fristlose Entlassung mit der Begründung, daß ein gesetzlicher Grund für diese Maßnahme nicht vorgelegen habe.

Im ersten Fall liegt die Sache sehr einfach. Wenn der Gruppenrat den Einspruch als berechtigt anerkennt und eine Verständigung mit dem Arbeitgeber nicht möglich ist, hat auf Antrag das Arbeitsgericht das Wort. Der Rechtsstreit ist mit der Rechtskraft des arbeitsgerichtlichen Urteils beendet.

Im zweiten Fall hat das Reichsarbeitsgericht bisher den Standpunkt vertreten, daß bei nicht gerechtfertigter fristloser Entlassung nicht Lohn für die Dauer der Kündigungsfrist und Entschädigung für den Abgang nebeneinander zustehen. Dieser Standpunkt wurde im Schrifttum fast einhellig bekämpft. Mit Recht wurde darauf hingewiesen, daß der Arbeitgeber bei dieser Spruchpraxis den älteren, unter das Kündigungsschutzgesetz fallenden Angestellten mit der fristlosen Entlassung um einen Teil der ihm zustehenden Bezüge bringen kann und das eine zu Unrecht erfolgte fristlose Entlassung keine andere Wirkung haben kann als eine fristgemäße Kündigung.

Don seiner bisherigen Auffassung weicht das Reichsarbeitsgericht im Urteil vom 16. Mai 1931 — RA. 627 30 — (Arbeitsrechtspraxis 1931 S. 448) ab, indem es feststellt:

„Hat die zuerst zur Durchführung genommene Einspruchslage Erlös und hat der Arbeitnehmer die Entschädigung bekommen, dann kann er hinterher nicht mehr eine Lohnklage für die Dauer der Kündigungsfrist infolge ungerechtfertigter fristloser Entlassung mit Erlös durchführen. Gegen den Arbeitnehmer die Lohnklage und die Einspruchslage zu gleicher Zeit betreiben und die Entscheidung über die Einspruchslage so lange zurückstellen lassen, bis über die Lohnklage entschieden ist, wird in

der Lohnklage unter Zuspicherung des Lohnes für die Dauer der Kündigungsfrist die fristlose Entlassung als ungerechtfertigt anerkannt, dann liegt nur noch die bezifferte Entlassung vor, gegen die sich dann die nach mehr durchzuführende Einspruchslage allein richtet.

Dem Fall der fristlosen Entlassung ist natürlich eine Entlassung gleichzustellen, bei der die gesetzliche Kündigungsfrist nicht voll eingehalten ist. z. B. einem Angestellten wird mit einmonatiger Frist gekündigt, obwohl er bereits mehr als 12 Jahre im Betriebe ist, weil der Arbeitgeber die Versicherungspflicht nach dem ADG. bestreitet. Auch in diesem Fall sind Einspruch gegen die Kündigung und Klage auf Lohnzahlung in der Weise zu betreiben, daß a) die Kündigung als rechtsunwirksam angefochten wird, weil die gesetzliche Kündigungsfrist nicht eingehalten ist und b) die Kündigung als unbillige Härte überhaupt unzulässig sei. Der Angestelltenrat hat zu prüfen, ob er den Einspruch nach beiden Richtungen als berechtigt anerkennen kann. Ist das der Fall, so ist die Klage an das Arbeitsgericht dahin zu formulieren, daß die Entscheidung über den Einspruch ausgesetzt werden soll, bis das Urteil in der Lohnklage rechtskräftig geworden ist.

Dabei sind Entscheidungen der Spruchstellen der Angestelltenversicherung über die Versicherungsverpflichtung für die Entscheidung des Arbeitsgerichts nicht bindend. Das Reichsarbeitsgericht hat mit Urteil vom 29. November 1930 — RA. 245 50 — (Arbeitsrechtspraxis 1931, S. 55) festgesetzt, daß Schlafwagenchaffner Angestellte im Sinne des Gesetzes vom 9. Juli 1920 (Kündigungsschutzgesetz für Angestellte) sind, obwohl die grundsätzliche Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 31. Oktober 1927 (Entscheidung Nr. 7066, Reichsarbeitsblatt, Teil IV 1928) dahingeht, daß die Schlafwagenchaffner versicherungspflichtig sind. § 1226 RVO. sind.

UMSCHAU

Jugend-Feuerwehren. Durch die Tagespresse ging ein Verbandsbericht des Kreisverbandes der Freiwilligen Feuerwehren Altonas. In ihm wurde berichtet, daß der Branddirektor von Altona den Freiwilligen Feuerwehren die Gründung von Jugend-Feuerwehren empfohlen hätte. Die Ortsfachgruppe hatte an dieser Frage Interesse und erkundigte sich deshalb bei Herrn Branddirektor Rosenbaum. Die Antwort ging dahin, daß es unrichtig sei, daß dem Kreisvorstand des Verbandes Freiwilliger Feuerwehren die Gründung von Jugend-Feuerwehren empfohlen wäre. Auf eine Anfrage des Direktors für Jugendpflege und Sport unter Befugigung eines Artikels über die Zweckmäßigkeit und Bewahrung von Jugend-Feuerwehren, ob diese auch für Altona möglich und erstrebenswert wären, habe sich die Branddirektion mit dem Vorstehenden des Kreisverbandes in Verbindung gesetzt und um die Ansicht der Freiwilligen Feuerwehren gebeten. Eine Empfehlung dieser Einrichtung könne jedoch nicht erfolgen. Die für Jugendpflege und Sport zuständigen Verwaltungsstellen werden die Einrichtung von Jugend-Feuerwehren ebenfalls nicht empfehlen können. Die Jugend gehört zur körperlichen Erziehung in die Sportvereine. Sport ist als ein erzieherisches Mittel anerkannt und fördert die Heranbildung verantwortungsbewußter und entschlußkräftiger Menschen. Die Anforderungen, die das Feuerlöschwesen an die Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr stellt, sind jedoch so hoch, daß die Jugend wirklich davon verschont bleiben sollte. Entweder die Jugend-Feuerwehr ist eine entbehrliche Spielerei, oder sie bringt so viel Gefahren für den ihr angehörenden jungen Nachwuchs, daß die Auserlegung dieser Gefahren nicht verantwortet werden kann. Dringend notwendig ist allerdings, die Jugend durch Vorträge und Führung in Feuerwehrausstellungen mit den Gefahren des Feuers und den Möglichkeiten zu ihrer Überwindung bekannt zu machen. Entstanden sind Jugend-Feuerwehren — und auch Feuerwehren mit weiblichen Mitgliedern — in der Kriegszeit, als die voll leistungsfähigen Männer im Kriegsdienst standen. Diese Zeit ist endlich zu Ende gegangen und soll auch niemals wiederkehren. Dem sollen und müssen auch die Feuerwehren Rechnung tragen. Wenn die Jugend in den Sportverbänden sportlich gekult wird, ist es früh genug, wenn sie mit Erreichung des wehrfähigen Alters in den Dienst der Feuerwehr tritt. Die Unfallverhütungsvorschriften werden ja wohl die Bestimmung bringen, daß Personen unter 18 Jahren an Feuerwehrgaraten nicht beschäftigt werden dürfen. So hoch sportliche Betätigung zur Schulung auf Erkennung und Meisterung von Gefahren zu veranschlagen ist, das Pressen der Jugend in Jugend-Feuerwehren muß im Interesse der Jugend und zur Abwehr ihrer drohenden Gefahren auf das entschiedenste verurteilt werden.

Jeht ist es Zeit zur Ofeninsandehung. Noch freuen wir uns der schönen Sommertage, und unser treuer Kamerad, der Stubenofen, träumt ungenutzt in seiner Ecke. Aber nach dem Sommer kommt der Herbst, und eines Tages stellt man fest, daß man leider schon wieder einheizen muß. Meist zu spät denkt man daran, daß der Ofen instandgesetzt werden müßte. Wieder beginnt der Kerger darüber, daß der Ofen nicht zieht, nicht heizt, raucht usw. Wer sich diesen Kerger ersparen will, denke daran, daß es jeht Zeit ist, den Ofen instandsetzen zu lassen. Die Züge müssen von Rußansammlungen befreit werden, schadhafte Roste sind auszubessern oder durch neue zu ersetzen, fehlende Ausmauerung muß nachgeholt und schadhafte wieder in Ordnung gebracht werden. Schlecht ziehende Ofentüren sind zu reparieren. Ferner ist darauf zu achten, daß ein genügend großes Eisenblech vor dem Ofen angebracht ist, damit die aus dem Ofen herausfallenden glühenden Kohlen den Holzfußboden nicht in Brand setzen können. Daß diese Arbeiten jeht vorgenommen werden, ist schon aus dem Grunde wichtig, damit das zum Ausmauern verwendete Material bis zum Eintritt der Heizperiode gut abbindet und trocknet. Wer seinen Ofen so behandelt, hat große Vorteile, die die kleine Geldausgabe schätzbar aufwiegen, nämlich: 1. der Ofen braucht weniger Feuerungsmaterial, 2. er heizt besser, 3. die Gefahr von Ofenexplosionen, Rauchbelästigung und dadurch eintretende Verschmutzung der Stubeneinrichtung ist gebannt. Um übrigen können durch diese Vorichtsmaßnahmen zahlreiche Brände vermieden werden. Trage jeder dazu bei, daß unser Volksvermögen durch vermehrte Brandschäden nicht unnötig geschwächt wird.

Verwerkschaftsversammlungen sind keine politischen Versammlungen. Einem Erlaß des preußischen Innenministers entnehmen wir:

In der polizeilichen Praxis werden Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, die sich mit der Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen befassen, nicht schon aus dem Grunde als politische Vereine angesehen, weil diese Vereinigungen auf solche Angelegenheiten der Sozialpolitik oder der Wirtschaftspolitik einwirken bezwecken, die mit der Wahrung oder Förderung der Arbeitsbedingungen zusammenhängen. Ihre Mitglieder oder mit allgemeinen beruflichen Fragen in Zu-

ammenhang stehen. Demgemäß sind auch öffentliche Versammlungen der gewerkschaftlichen Organisationen, in denen Erörterungen zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen der Beteiligten stattfinden, ebenso wie öffentliche Versammlungen der Arbeitgeber, die sich mit allgemeinen beruflichen Fragen befassen, nicht ohne weiteres, sondern nur dann als politische Versammlungen zu behandeln, wenn unter dem Deckmantel beruflicher oder theoretischer Besprechungen Erörterungen allgemeiner öffentlicher Angelegenheiten vorgenommen werden.

Preußen verlangt Sparsamkeit. Die preußische Staatsregierung hat vor kurzem eine Verordnung erlassen, wonach sie sich die Bestätigung der Wahl von besoldeten Stadträten vorbehält, für die bisher die Bezirksregierungen zuständig waren. Die Staatsregierung arbeitet auf einen Abbau der von den Gemeinden in allzu freigebiger Weise bewilligten Gehälter der Magistratsmitglieder hin, nachdem ihre Gesuche an die Gemeinden, sich in dieser Hinsicht einige Reserve aufzuerlegen, unbeachtet geblieben sind. Die Stadtverordnetenversammlung in Magdeburg hatte vor kurzer Zeit drei neue Stadträte gewählt, deren Gehaltszüge sich auf je 15 500 Mk. belaufen hatten. Die Staatsregierung hat diese Gehaltsfestsetzung beanstandet und die Bestätigung der Wahl vorläufig hinausgeschoben, bis die Stadtverordnetenversammlung eine andere Eingruppierung vornimmt. Die Stadt Görlitz hatte das Gehalt des neu zu wählenden Stadtoberhauptes auf 22 000 Mark im Jahr festgelegt. Das Staatsministerium hat darauf die Bestätigung der Wahl des auf Grund dieser Gehaltsfestsetzung nach Görlitz berufenen Stadtkammerers Duhmer aus Stettin verweigert und zugleich die Stadt Görlitz wissen lassen, daß ein Gehalt von 12 000 bis 16 000 Mk. für das Oberhaupt einer Stadt von einigen 80 000 Einwohnern durchaus hinreichend sei. Solange über die Höhe des Gehalts keine Einigung erzielt ist, erklärt das Staatsministerium, wird es die Bestätigung der Wahl verweigern.

Anschluß der Ruhestandsbeamten an den ADB. Am 28. Juni tagte in Dresden der Reichsvertretertag der „Allgemeinen Vereinigung deutscher Beamten im Ruhestand, Wartegeldempfänger und deren Witwen“, um zu der beamtenpolitischen Lage und zu wichtigen organisatorischen Fragen Stellung zu nehmen. In einer Reihe von Anträgen wurden auch dringliche Forderungen der aus dem Reichsbahndienst hervorgegangenen Kollegen behandelt. Der auf der Tagung anwesende Vertreter des ADB und des Einheitsverbandes nahm wiederholt zu den aufgeworfenen Fragen Stellung und erläuterte die Zusammenhänge der rechtlichen und wirtschaftlichen Lage der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen mit der allgemeinen Lage auf sozialpolitischem und wirtschaftlichem Gebiete. Nach der Aussprache über die organisatorische Lage des Verbandes wurde beschlossen, den Ausbau der Organisation über das gesamte Reichsgebiet mit allen Kräften zu fördern. Die Vereinigung verfügt zurzeit über 169 Ortsgruppen mit 8500 Mitgliedern. Im Anschluß an die Aussprache wurde der Beschluß gefaßt, den direkten Anschluß an den Allgemeinen Deutschen Beamtenbund zu vollziehen. Dorsigender der Vereinigung ist Kollege Paul Schmidt, Dresden 28, Saalhausener Straße 51.

Brandberichte

Höhere Brandkurve im Juli. Der Jahreszeit entsprechend ist in den Sommermonaten in der Regel ein Anschwellen der Brandkurve zu erwarten. So auch im vergangenen Juli. In diesem Monat ereigneten sich im Deutschen Reich je 10 000 Mk. und mehr betragende, teils versicherte, teils unversicherte Großfeuer 370 mit etwa 20 640 000 Mk. Wertverlust gegen 270 Feuer mit etwa 18 960 000 Mk. im Vormonat Juni. Die Brandschäden haben somit sowohl an Zahl als auch an Wertverlusten alle diesjährigen Monate erheblich übertroffen. Seit Beginn des Jahres 1931 bis 31. Juli 1931 ereigneten sich zusammen 1815 Feuersbrünste mit etwa 93 827 000 Mk. Schaden, gegen 1860 mit etwa 114 425 000 Mk. in derselben Zeit des Vorjahres. Besonders stark ist die Brandkurve in der Landwirtschaft bei teilweise bereits gefüllten Scheunen gestiegen. Es ereigneten sich allein in dieser Gruppe 225 Großfeuer mit etwa 7 575 000 Mk. Wertverlusten gegen 165 mit etwa 5 950 000 Mk. im Vormonat Juni. Im Juli 1930 stellte sie sich auf 186 Feuer mit etwa 6 905 000 Mk. In Industrie und Handel ereigneten sich 88 Feuer mit etwa 9 810 000 Mk. Schaden, während im Vormonat 67 mit etwa 9 315 000 Mk. vorkamen. Im ganzen ereigneten sich im Deutschen Reich im Juli 1931 je 10 000 Mk. und mehr betragende Verluste in der Landwirtschaft: 225 mit 7 575 000 Mk. Schadenssummen; in Industrie und Handel: 88 mit 9 810 000 Mk.; Brände verschiedener Art: 57 mit 3 255 000 Mk.; zusammen 370 Brände mit 20 640 000 Mk. Schadenssumme.

Brandschadensvergütung der privaten Feuerversicherer im ersten Halbjahr 1931. Die bei den Mitgliedsvereinigungen der Arbeitsgemeinschaft privater Feuerversicherungsvereinigungen in Deutschland in den Monaten Januar bis einschließlich Juni d. J. angefallenen Schäden betrugen im Deutschen Reich 47 760 243 Mk. gegenüber einer angefallenen Schadenssumme in den gleichen Monaten der Vorjahre: 1930 49 875 721 Mk., 1929 70 267 300 Mk., 1928 56 249 000 Mk., 1927 45 559 914 Mk.

Brandschäden bei den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten im ersten Halbjahr 1931. Nach einer seit Beginn dieses Jahres vom Verband öffentlicher Feuerversicherungsanstalten für sämtliche öffentliche Feuerversicherungsanstalten (Brandversicherungsanstalten, Sozialitäten, Brandkassen) des Deutschen Reiches eingeführten vorläufigen Zählung der Brandschäden sind von diesen Anstalten im ersten Halbjahr 1931 für 40 477 Brandschäden 48 199 406 Mk. verausgabt. Die Schäden verteilen sich auf die einzelnen Monate wie folgt:

Monat	Anzahl der Schäden	Schadenssumme
Januar	7 892	7 585 246
Februar	7 034	6 344 251
März	7 427	7 860 121
April	5 831	8 594 762
Mai	5 982	8 999 838
Juni	6 311	8 815 188
1. Halbjahr 1931	40 477	48 199 406

Die Schadensleistungen der Anstalten sind mithin in den letzten drei Monaten des ersten Halbjahres höher gewesen als in den ersten drei Monaten. Den niedrigsten Schadensstand weist der Monat Februar auf. Im Juni sind die Brandschäden gegenüber dem Vormonat etwas zurückgegangen. Demgegenüber ist die Anzahl der Schäden in den letzten drei Monaten geringer gewesen als in den ersten drei Monaten. Daraus muß geschlossen werden, daß in den letzten Monaten im Einzelfall die Brandschäden größer gewesen sind. Die Gesamtleistungen der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten für Schäden im Jahre 1930 betragen fast 119 Millionen Mark.

Berlin. Am 23. Juli, nachmittags gegen 5 Uhr, wurde die Berliner Feuerwehr nach dem Hause Katharinenstraße 3 in der Nähe des Kurfürstendamms gerufen. Bei ihrem Erscheinen an der Brandstelle stand der Dachstuhl in voller Ausdehnung in Flammen. Vier weitere Löschzüge wurden zu Hilfe gerufen. Ueber Treppenhaus und drei mechanischen Leitern wurde mit sieben L-Rohren und unter Benutzung von Rauchschuggeräten das Feuer bekämpft. Nach einstündigem Wassergießen war die Gewalt des Feuers gebrochen. Der gesamte Dachstuhl des Vorderhauses sowie der Inhalt zahlreicher Bodenkammern wurde durch das Schadenfeuer vernichtet. Ein Oberfeuerwehrmann wurde durch Stichflammen an beiden Händen verletzt. — Am 26. Juli wurde kurz nach 8 Uhr „Feuer Dronenstraße Ecke Küstriner Straße“ gemeldet. Das Feuer hatte bereits längere Zeit unter dem Dach geschwelt und nach Durchbrechung der Dachhaut rasch an sich gegriffen. Der erste Löschzug fand deshalb bereits einen ausgedehnten Dachstuhlbrand vor. Sofort wurde 7. Alarm gegeben. Mit 8 Rohren wurde der Angriff durchgeführt. 4 wurden über mechanische Leitern eingeseht, 4 unter Anwendung von Atemschuggeräten über die Treppen vorgetragen. 9½ Uhr war die Gefahr beseitigt und konnte ein Teil der Löschzüge abrücken. Das Ablöschen der vorhandenen Brandeier und die Aufräumarbeiten zogen sich jedoch noch die ganze Nacht hin. Die gesamten Dachkammern und eine große Maniardenwohnung fielen dem Feuer zum Opfer. Die Maniardenwohnung war eine Stellerwohnung. Der Wohnungsinhaber hatte zur Zeit des Brandausbruches Besuch und konnte sich mit seinen Gästen nur noch über die Nottrappe ins Freie retten. Die Decke dieser Wohnung ist eingestürzt. — Die Stadtgemeinde hat der Freiwilligen Feuerwehr in Kladow ein Feuerlöschboot zur Verfügung gestellt. Das Boot lag in der Nacht zum 29. Juli an der Havel an einem Steg vor Anker. Gegen 3 Uhr bemerkten Fischer auf dem Boot einen Feuerchein und alarmierten die Feuerwehr. Bei ihrer Ankunft stand das Boot in hellen Flammen. Das Boot ist ausgebrannt und mußte außer Betrieb gestellt werden. Das gesamte Schlauchmaterial und die auf dem Boot untergebrachten Rettungsapparate wurden vernichtet. — Am 5. August nachmittags wurde die Feuerwehr nach Scharnweberstraße 14 gerufen. Bei Ankunft der Wehr stand der Dachstuhl des Hauses in Flammen. 4 Züge wurden zur Brandstelle beordert und das Feuer über 2 mechanische Leitern und von den Dachern der angrenzenden Häuser angegriffen. In dreistündiger Arbeit gelang es, das Feuer auf seinen Herd zu beschränken. Die Aufräumarbeiten, zu denen die Beamten abgelöst wurden, zogen sich bis in die Abendstunden hin. — Am 5. August, gegen 21 Uhr, wurde die Feuerwehr nach der Eccentric-Film G. m. b. H., Tempelhof, Berliner Straße 103, gerufen. Ein Angestellter stellte einen Film über den internationalen Zahnärztekongreß in Paris zusammen. An der Arbeitslampe entstand Kurzschluß, durch den der Filmtreifen in Brand gesetzt wurde. Der Angestellte versuchte die Flammen zu löschen. Dies gelang ihm nicht, er konnte jedoch den Raum noch verlassen, ehe sich der Filmbrand explosionsartig fortlegte. Der Schneiderraum und ein angrenzendes Zimmer standen in Flammen als die Feuerwehr an der Brandstelle eintraf. Das Feuer konnte in kurzer Zeit auf seinen Herd beschränkt werden.

Bremen. Am 23. Juli entstand auf dem Gaswerk beim Füllen eines Generators für Wassergaserzeugung dadurch ein Schadenfeuer, daß aus dem oberen Verdichtungs Generator eine Stichflamme schlug, die die darüber liegende Dachkonstruktion in

Brand setzte. Als die Feuerwehr an der Brandstelle eintraf, erschwerter starke Rauchentwicklung die Uebersicht. Das Feuer hatte den Dachstuhl in ganzer Ausdehnung (etwa 200 qm) erfaßt. Die über dem Dach liegende Koksunkerkonstruktion war vom Feuer umzingelt. Einem im Förderturm beschäftigten Fahrstuhlführer war der Ausweg durch die Flammen abgeschnitten. Er konnte erst nach Niederkämpfen der hochschlagenden Flammen über eine Leiter in Sicherheit gebracht werden. Der Angriff gegen das Feuer wurde unter Verwendung von zwei Motorspritzen sofort mit 8 Schlauchleitungen und 3 Meßleitern durchgeführt. Die Koksunkerkonstruktion und der maschinelle Teil der Wassergaseinrichtung haben keinen wesentlichen Schaden erlitten.

Harburg-Wilhelmsburg. Am 6. August wurde die hiesige Berufsfeuerwehr insgesamt in 17 Fällen alarmiert, und zwar zu zwei Großfeuern und 15 Hilfeleistungen. Bei dem starken Gewitterregen waren ganze Straßenzüge unter Wasser gesetzt worden und die Keller voll Wasser gelaufen. Unter Einsetzen von zwei Motorspritzen und zwei Strahlensumpen wurden die Straßen und Keller leergepumpt. Das Abspumpen erforderte fast die ganze Nacht hindurch die Tätigkeit der Feuerwehr. Während dieser Tätigkeit wurde die Hilfe der Feuerwehr nach dem Landkreis Harburg in Neuand erbeten. Dort war durch Blühschlag das Wohnhaus des Besitzers H. Plage in Brand geraten. Auf die von der Brandstelle gegebene Depesche „Großfeuer!“ wurde nunmehr die Alarmierung der dienstfreien Mannschaft erforderlich. Das Feuer wurde umfallend mit einer B- und fünf C-Leitungen, die von einer Motorspritze gespeist wurden, angegriffen und auf seinen Herd beschränkt. Die stark gefährdeten Nachbargebäude konnten durch das rechtzeitige Eingreifen der Feuerwehr geschützt und erhalten werden. Ebenfalls wurde das gesamte Mobiliar und das Vieh gerettet. Der Dachboden war bis zur Hälfte unter dem Ficht mit Heu und Stroh angefüllt. Außerdem lagerten auf dem vorderen Dachboden diverse Fuhren kleingespaltes Brennholz. Das Feuer fand in diesen Stoffen willkommene Nahrung und breitete sich in Kürze unter großer Hitze und starker Rauchentwicklung über den ganzen Dachstuhl aus. Nach zweistündiger anstrengender Tätigkeit war das Feuer in Gewalt und die Gefahr beseitigt. Die Nachlösch- und Aufräumarbeiten dauerten noch bis gegen 12 Uhr, weil das Feuer sich in den großen Heu- und Holzvorräten tief eingegraben hatte und immer wieder auflebte. Um 1.15 Uhr konnte Zug I an der Hauptfeuerwache einrücken. — Nachdem die völlig erschöpfte und durchnässte Mannschaft kaum sich selbst und die Fahrzeuge alarmbereit gemacht hatten, erfolgte um 3.30 Uhr eine Alarmierung des Zuges I nach den Guano-Werken AG. in der 1. Hafenstraße. Auf der Fahrt zur Brandstelle deutete der gestörte Himmel eine größere Brandstelle an. Bei Ankunft brannte das auf dem westlichen Flügel in einem 100 x 40 x 20 Meter Holzschuppen eingebaute Mahlwerk mit seinem ebenfalls aus Holz gebauten 30 Meter hohen Förderturm. Auf die Feuerdepesche „Großfeuer!“ rückte auch Zug II (Wache Wilhelmsburg) und das Löschboot zur Brandstelle. Gleichfalls wurde die dienstfreie Mannschaft alarmiert und mit den noch zur Verfügung stehenden Fahrzeugen an der Brandstelle eingesetzt. Das Feuer hatte sich inzwischen bis auf ein Drittel des Schuppens ausgebreitet. Der starke Funkenflug gefährdete die angrenzenden Holzschuppen und drohte noch diese in Brand zu legen. Vor allen Dingen wurde verhindert, das Feuer von den übrigen Schuppen abzuhalten und innerhalb des brennenden Mahlwerkes daselbe abzuriegeln. Unter den äußersten Kräfteanstrengungen aller beteiligten Löschmannschaften wurde der Angriff über die denkbar schwierigsten Angriffsweg innerhalb des Mahlwerkes eingeleitet und das Feuer umfänglich mit vier 75-Millimeter- und acht 52-Millimeter-Schlauchleitungen, die von dem Löschboot und zwei Motorspritzen gespeist wurden, bekämpft. Nach 1½-stündiger aufopfernder Tätigkeit war die Gewalt des Feuers gebrochen und die Gefahr beseitigt. Die Nachlöscharbeiten dauerten noch bis gegen 7 Uhr, so daß die Wehr abrücken und die dienstfreie Mannschaft entlassen werden konnte. Eine starke Brandwache blieb noch bis gegen 12 Uhr an der Brandstelle.

Ortsgruppen-Mitteilungen

Harburg. Am 1. September d. J. konnte unser Kollege Berufsfeuerwehrmann Handlshug auf eine 25-jährige Tätigkeit bei der Feuerwehr zurückblicken. Seit seiner Einstellung bei der Berufsfeuerwehr in Straßburg, von wo er 1921 zur Berufsfeuerwehr in Harburg übersiedelte, gehört der Kollege Handshug unserer Organisation an und ist stets ein tätiges Mitglied derselben. In der leuchtenden Vorbild seiner Kollegen gemessen. Wir wollen uns verheuen, unserem Kollegen Handshug auch an dieser Stelle die herzlichsten Glückwünsche zu entbieten und hoffen gleichzeitig, daß er der Organisation und vor allem seiner Familie noch recht viele Jahre erhalten bleiben möge.

Verlagsanstalt „Courier“ GmbH, des Gelami-Verbandes, Berlin SO 16, Ullrichstr. 44
 Verantwortlicher Redakteur: Hans Weimann, Berlin SO 16, Ullrichstr. 44
 Fernruf: Januomij Nr. 6191